**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Berausgegeben von Ufferi.

Mittwoch, ben 1 April 1801. Viertes Quartal.

Den 11 Germinal IX.

Gefetgebenber Math, 11. Mers. (Fortfetung.)

(Befchluß bes Berichts ber Unterrichtscommision über bie Bufdrift Der Beifilichteit Des Cant. Leman.)

Die Unterrichtscommision rath in Diefer Rudficht bie Bermeisung ber Abreffe der lemanischen Geiftlich. feit an Die Finangcommifion , Die in Diefer Uebermeis fung eine neue Aufforderung finden wird, benjenigen Bericht zu beschleunigen, welchen fie euch in Der Sigung bom 29. Jan. mit ben Worten anfunbigte: " Wir hoffen B. Weichgeber, Ihnen nach furger Beit, sowohl in Ubiicht auf die rudftandigen bren Zeisenden bon 1798, 99 und 1800, ale in Unsehung eines gerechten und billigen Bebentfostanffefteme folche Bor. ichlage hinterbringen ju tonnen, welche, wenn biefel ben auch Ihre Genehmigung erhalten follten, febe andere partielle Magregel überflüßig machen und fo Die Mittel ju Erreichung unferd Hauptzwecks merflich vereinfochen mußten. "

Die Bermeifung ber vorliegenden Bufchrife an bie Finangcommission wurde nach bem Anrathen Der Unterrichtscommission auch noch in einer zien Rudficht geschehen : Damit nemlich Die Rinangcommifion unterfuche, in wie weit die allgenieinen in der Zuschrift enthaltenen Klagen, über geiftliche Specialfonde und Guter, Die ihrer urfpeunglichen Bestimmung überall maren entrogen und verauffert ober anderweitig verwandt worden, gegrundet fepen : und fie murde auf diefen Fau, euch das zwedmäßig Befindende darüber porschlagen.

Eurer Unterrichtscommiffion bleibt noch abrig, euch aber bengenigen Theil der Zuschrift, ber fich nicht gur

Berweisung an bie Rinanzemmifion eignet und ber bie Religion felbft betrift , ihr Befinden ju eröffnen.

Die Griffliche Religion in ihrer Reinheit, Beilige feit und Majeftat - bedarf burchaus teines menfch. lichen Schutes: wie die emige Wahrheit und wie die Bernunft ift fie gottlichen Urfprunge, und fie ift une gerftorbar wie biefe. Die Bolfer, welche fich gu bie fer Religion bekannten und ihrer Gottlichfeit bulbigten, baben ibe, burgerliches und gefehliches Dafenn im Ctaate gegeben. Gie haben fur Die Erhaltung Des Cultus und fur ben Unterhalt ber Diener Diefer Religion bon Staatswegen geforgt, und auf folchem Bege ift Diefe Religion ben ihnen in ter That und de fecto jur Nas tionalreligion geworben : nicht indem Die Mation als politische Gestaschaft und als eine Macht, Die driftliche Meligion gur Mationalreligion erhoben batte, fonbern indem die Gingelnen Menfchen, aus welchen die Das tion besteht, fich zu jener Religion betennen und ibt Bulbigen.

In Diesem Sinne ift nun ja frenlich bie driffliche Religion nach bem catholifchen und reformirten Glaus benebekenntnif, Die Religion Der Schweigernation ; und biefe Religion unferer Bater in threr gottlichen Reine beit, ift bas tofttichfte Erbtheil, Das von ihnen auf Die thige Gencration übergegangen ift und bas bon Diefer hinwieder den funftigen Beschlechtern fann uber. tragen werden ... Bon politifchen Formen und Inftis tutionen aber ift fle burchaus unabhangig biefe Religion. und es ift ein groffer Grithum, wenn die vorliegende Bufchrift ber Beiftlichkeit bes Lemans, Die neuen Grund fatte beschuldigt, als maren fie es, bie gwifchen ber Religion und ber Politif eine Scheibe. mauer aufgerichtet batten. Weit entfernt, neu ober bem Chriftenthum fremde ju fenn, find jene Grundiage mit bem Chriftenthum von gleichem Alter, und es find die Grundsähe seines göttlichen Stifters, der ganz eis gentlich den hohen Zweck im Auge hatte, an die Stelle der Nationalgötter und der Nationalreligionen, welche mit den irdischen Oberherrschaften im genauesten Bunde flunden, die so viel würdigern und reinern Begriffe von einem allgemeinen Bater der Menschen und von einem Allen offen stehenden Reiche Gottes zu bringen.

Der Stifter einer rein moralischen und burchaus nicht dersenige einer politischen Religion, wollte Christus senn; und es ift fein Geift, es find feine Grundsfage, welche Religion und Politik von einander trennen.

Bon ber Gottlichfeit und Beiligfeit ber chrifflichen Religion übergrugt, werdet 3hr euch barum B. G. wohl buten, einer Einladung ju entfprechen, Die por mehrern Monaten an euch ergieng: Ihr folltet nemlich erklaren: " daß Ihr die chriftliche Religion für die einzige Nationalreligion helvetiens erkennet. " Die Religion durch ein folches Erfennen ju ehren, biefe Das vielmehr fie entehren; es fommt euch nicht ju, ju ertennen, daß es die Sonne fen, die den Tag beleuchtet und die durch Licht und Barme die Schopfung belebt. Wo ift der Thor, ber, daß die Schweigernation fich jum Chriftenthum befenne, laugnet? - Ihr werbet eben fo wenig B. G. nach bem Berlangen Der Buichrift des Lemans erflaren ; es fou die chriffliche Religion funftig wie ehmals in Belvetien anerkannt und bekannt werben. Es biege eine folche Erflarung, ju ber 3br wieder nicht befugt fenn konnet, Die Religion und Die belvetische Nation zugleich beratwürdigen. Welche tolle Anmagung mare es von une, wenn wir der chriftichen Religion unfern Schut gufichern wollten!

Bas euch zukommt B. G. ift, daß Ihr als ein Theil der helvetischen Regierung, die Grenze nicht überschreitet, welche die Kirche vom Staate trennt; daß Ihrs auf der einen Seite die Kirche ben ihren wohlbegrundeten Rechten erhaltet, und auf der andern dafür sorget, daß in der Organisation des Kirchenwessend, in Lehr: und Disciplinarsachen, nichts dem Staate nachtheiliges oder gefährliches eingeführt werde; daß Ihr endlich das Eigenthum der Kirche gleich jedem andern Eigenthume schützet und heilig achtet, und für den anständigen Unterhalt ihrer Diener sorget.

In den Stürmen der Revolution find in das Eis genthum der Kirche unstreitig beklagenswerthe Eingriffe geschehen: Ihr werdet euch ferner wie bisdahin an gelegen senn laffen, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen: und dahin zielt auch die Berweisung der vorliegenden Denkschrift an die Finanzcommission, die wir euch anrathen.

Auf den Antrag der Finanzcommision wird die Per tition der Gemeindstammer von Zurich, ihre Ansprüche auf verschiedene zu verlauffende Nationalguter in den Cantonen Thurgau und Linth betreffend, an den Bollz. Nath gewiesen.

Die Finanzcommifion erstattet folgenden Bericht, beffen Untrag angenommen wird :

B. G. In einer Ihrer Finanzemmission zur Umtersuchung überwiesenen Bittschrift, begehrt die Mehrs heit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, die Bewilligung, ihren bereits abgesonderten Antheil einer gemeinsamen Allment, nach dem Geset vom 15. Christ, monat 1800 unter sich vertheilen zu dürsen.

Bevor nun dieser Gegenstand in Berathschlagung genommen werden kann, wird erfodert, daß sowohl die Theilungsart, als die Grunde derjenigen, die sich der Theilung widerschen, der Gesetzgebung zur Prufung vorgeleat werden sollen.

Ihre Finanzennmission findet baber, da diese Belege mangeln, so sen allerdings nothwendig selbige zur hand zu bringen, und rathet Ihnen demnach, sob gende Botschaft an den Bollz. Rath zu erlassen:

B. Bollz. Rathe! Der gesetz. Rath übersendet Ihnen die Bittschrift der Mehrheit der Bürger von Dübendorf, Canton Zürich, welche sowohl die Genehmigung zu Absönderung ihrer gemeinsamen Allment von andern Gemeinden, als auch zu der endlichen Berthellung ihres Riedlands begehren; mit dem Ansuchen, dem Gesetz gemäß, die Bertheilungsart und die Grunde derienigen, die sich der Theilung selbst widersehen, absordern zu lassen, und sonach dem gesetz. Rath mit der Bittschrift einzusenden.

Die Eriminalgefrtgebungs. Commission erstattet einen Bericht über die Begnadigung eines gewissen Bachniann aus dem E. Bern, der für 3 Tage auf den Cantleptisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Go

1. In der Boraussetzung, daß die Gesetzebung sich mit der Generalrevision des peinlichen Gesetzbuchs des schäftige, aussert das Cantonsgericht von Bern den gemeinnützigen Wunsch: daß ben schleichenden Dieb, stählen, die so leicht in dem Innern der häuser ben Tagszeit, ohne Einbruch, ohne falsche Schlussel, noch Mitsührung von Mordgewehren, von einem den gun-

stigen Augenblick belauschenden Dieb begangen werden tonnen, auf den Werth des Diebstahls Rücksicht genommen werden möchte; zumal es sich aus der Erfahrung erzeige, daß die Unbegränztheit des §. 185, der alle Diebstähle solcher Art ohne hinsicht ihres Betrags bloß der korrektionellen Polizen unterwirft, nur das der leichten Straffe sich bewuste schleichende Diebsgesindel vermessener macht und um so viel mehr die innere Sicherheit der Häuser gefährdet.

Die Pet. Commission tragt darauf an, diese aller Aufmerksamkeit wurdige Zuschrift, der Criminalcommission zu überweisen, mit dem Auftrag, über diesen Gesgenstand ein Gutachten samt allfälligem Gesetzvorschlag zu entwerssen und dem G. R. vorzulegen. Angenomen.

2. Barbara Horisberger von Rohrbach, Diftr. Langenthal, beward sich bereits im Frühjahr 1800 bey dem grossen Rath um die ganzliche Legitimation und Erbfähigkeit ihrer vor 12 Jahren erzeugten unchesichen Tochter; die Commission, der der grosse Nath die Untersuchung dieses Begehrens übertrug, verlangte Austunft: ob die Petentin noch mehrere Kinder habe? und ob sie dermaten verehlichet sen? Erst ist langet die Antwort auf obige Fragen, bescheiniget von der Rohrbach, dahin ein: daß die Petentin nur dieses unscheliche Kind habe und niemals verheprathet gewesen sen infolge dessen sie nochmals ihr einziges Kind zur Ehlichsprechung und Erbfähigseit empsiehlt.

Beste des Kinds es ersodert, entspricht das Legitima, tionsgesetz vom 28. Dez. 1798 dem Bunsch der Mutter, indem hier die seitenen Umstände zu einer vollsständigen Ehlichsprechung keineswegs eintreffen, daher die Pet. Commission darauf anträgt, in das theils bezeits ersüllte, theils unzuläsliche Begehren der Petentin nicht einzutreten. Angenommen.

Folgende Botichaft wird verlesen und an die Finang.

B. Gesegeber! In der Gemeinde Schunt besteht eine Ziegelhutte im schlechtesten Zustand, ihrem Verfall ganz nahe, fast ohne Geräthschaften, welche Eigenthum des Pächters sind, ohne Waldung, ohne Land, ohne Leimgrund und felbst auf den Gemeindsboden, nemlich die Allmend, hingebaut. Aus diesem lezten Grund vorzüglich, sprach die Gemeinde Schunt dieselbe an, ward aber schon von dem Ministerio zurüfgewiesen.

Belch ein beschwertiches Eigenthum Diefe Biegelhutte für ben Staat fen lagt fich aus obiger Beschreibung ent-

nehmen; besonders wenn in Betrachtung kommt, bag es dringend mare, beträchtliche Bautosten auf dieselbe zu verwenden, die dem Staat, der keine beträchtliche Gebäude im Distrift Schwytzu erhalten hat, nie einisgen Vortheil gewähren konnten.

Zweymal schon ist diese Ziegelhütte auf die Steiges rung geschlagen worden, ohne je nur ein einziges Angebot erwirken zu können. Das Finanzministerium hat daher die Verwaltungskammer beauftragt, eine Unterhandlung mit der Gemeinde Schwoz, von welcher diese Ziegelhütte ohnehin so abhängig ist, zu versuchen, und das endliche Resultat wäre: " daß sie von der Gemeind um den Preis von 1230 Fr., auf nächste Martini in Baarschaft zahlbar, übernommen würde, welche sich zugleich verpsichten müste, dem Staat in Zukunft sus alle seine jezige oder künstige Gebäude, die benothigten Ziegel und Kalch, in dem nemlichen Preise als an ihre eigene Gemeindsbürger, abzulzesern."

Diese Ziegelhütte ward zwar um den Werth von 2080 Franken geschätt, aber ohne Aufsicht auf alle Unistande, welche sowohl dem Besit als der Beräusserung derselben hinderlich sind; der Erfolg der Steigerung und die obige Beschreibung, liefern den Beweis davon; die Gemeinde allein kann die Käuserinn derselben senn; die Beschwerde die sie übernimt, ersezt die Minderloosung; und der Lebenzins des Staats bestand ben beträchtlichen Unterhaltstoften nur in 4 Fr. von sedem Brand.

Der Bolly. Rath ersichet Sie also, ganz unbetentlich, B. G., die Erfordernisse des Gesetzes ben dieser Ziegelhütte für erfüllt anzusehen, und den Contrakt mit der Gemeinde Schwotz, der auf Ihr Gutheissen hin für geschlossen angesehen werden kann, durch Ihre Ratisstation zu bekräftigen:

Den Saalinspektoren bes gesetzgebenden Rathes wird auf ihr Berlangen, ein neuer Credit von 4000 Frankeneroffnet.

Um 12. und 13. Merj waren feine Sigungent.

Gesetgebender Rath, 14. Merzi-

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finangscommission gewiesen :

B. Gesezgeber! Der Bolls: Rath übersendet Ihnenin benliegenden Verbalprocessen das Resultat der Berdsteigerungen, welche aber die zum Verfausse bestimmtent Rationalguter in den Cantonen Oberland, Thurgans

Lugern und Walbstatten vorgenommen wurden, und beren Genehmigung von den Verwaltungstammern und bem Finanzministerium vorgeschlagen wird. Der Bollz. Rath unterflügt diese Vorschlage, und ladet Sie B. G. ein, die Versteigerungen zu prüffen, und im Fall sie Ihren Beyfall erhalten, zu ratificiren.

Folgendes Befinden des Bolly. Rathe wird verlefen und tie zwente Discufion vertaget:

B. G. ! Ihrem Decretevorschlag vom heutigen Tag, fraft dessen dem B. J. G. Ebel, d. Arzn. Dr. von Frankfurt a. d. O. das helvetische Bürgerrecht ertheilt werden soll, hat der Bollz. Rath nichts als die Bersicherung benzusetzen, daß es ihn freue, die Berdienste des B. Ebel um helvetien, anerkannt und gewürdigt zu sehen. Er ladet Sie demnach ein, B. G., diesen Borschlag zum wirklichen Decrete zu erbeben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unter-

B. G. Der Minorit Ankelmo de Filippis von Lugano hat das Aerlangen geaussert, das Rioster zu verlassen, und dem Gesetze vom 16. May 1799 zusolzes sich um eine Aussteuer beworden. Der Minister des öffentlichen Unterrichts traf desthalb vermittelst der Verswaltungskammer des Cant. Lugano mit ihm eine Ueberseinkunft, und es hat sich seiner eingesandten Erklärung zusolze, gezeigt, daß er sich mit 960 Fr. für ein und allemas begnügen wolle.

Da dieser Preis an sich felbst mässig ift, und bem Staate dadurch die Unterhaltungskosten eines Religiossen für die Zukunft erspart werden, so glaubt der Vollz. Rath, Ihnen den Antrag machen zu mussen, dem Min. Anselmo de Filippis die verlangte Aussteuer zu bewildigen.

(Die Forts. folgt)

### Unseige.

Der Finanzminisser benachrichtiget diesenigen offentlichen Beamten, deren Seseldungen durch das Gesez vom 10. April 1800 im Külftand erklärt sind, daßsie ihre Unforderungsscheine aus dem Liquidations, Bureau der rütständigen Gehalte, gegen Erlag der Stempelgebühr, abfordern sollen.

Diefe Scheine find ihnen wefentlich nothwendig, ffe' mogen nun felbft Rauffer von Rationalgutern fenn, ober ihre Anforderungen an einen Drittmann abretten, ober

The state of the s

endlich abwarten wollen, bis fie durch das Loos auf irgend einen Rauffer tollociert werden.

Diefenigen, welche entweber felbit, oder burch einen Drittmann von ihren Besoldungs. Unforderungen auf die zum Behuf des Rutstandes vertauften Nationalguter Gebrauch machen wollen, tonnen einen besondern Schein verlangen; ihre Unforderung ning sich so hoch belaussen, als sie will.

In Betreff berjenigen, welche fich durch bas Loos auf Die Rauffer tollocieren laffen wollen, werden folgende Berfügungen flatt haben:

Die Distriktsgerichte sollen für alle Anforderungen ihrer Glieder und Suppleanten, Scheine erhalten, welche sie unter sich vertheilen werden; auf ihr Verlangen token diese Scheine in Abschnitte (Coupons) von 400 Fr. oder darüber zertheilt werden.

Jedes Mitglied, Suppleant, und öffentlicher Anklager der Cantonsgerichte kann, wann seine Forderung 400 Fr. übersteigt, nach Verlangen einen besondern Titel fürsich erhalten; für alle Anforderungen der Cantondrichter und Suppleanten unter bemeldter Summe, wird ein Gene val : Titel zu handen des Gerichts ertheilt werden, welcher auf sein Begehren in mehrere andere von 400 Fr. und darüber zertheilt werden kann.

Mit den Berwaltungskammern, den Regierungs, fiatthaltern, und Unterflatthaltern, hat es die nemliche Bewandnis.

Die Anforderungen ber Regierungsflatthalter und Unterflatthalter unter 400 Fr., follen auf den nemlichen Titel zu siehen kommen, welcher für die Berwaltungs kammer ausgefertigt wird.

Alle diese Titel follen für schen Canton ausgestellt wer ben, sobald die Rechnungen der rutftandigen Besoldungen für die Beamte deffeiben berichtiget fenn werben.

Da die Geschäfte dem Finanzminister nicht erlauben sich in eine Correspondenz über die Ausfertigungsweise der Titel einzulassen, so sind die verschiedenen Beamten, Authoritäten, und Interessenten eingeladen, ihre babe rige Willensäusserungen schriftlich und auf Grempelpapier an zentanden einzusenden, welcher sich in ihrem Manien an das Bureau der rütständigen Gehalte in der Nationalschazsammer zu wenden hat.

Diesem Ueberbringer der Bollmachtscheine, sollen bann die verlangten Titel entweder gang oder in Abaschnitte gertheilt, jugestellt werben.

15.00

Der Finangminifter:

# Der neue Schweizerische Republikaner.

## Berausgegeben von Ufferi.

Donnerstag, ben 2 April 1801. Viertes Quartal.

## Gefetgebender Rath, 14. Merz. ( Fortsegung. )

Kolgende Botichaft wird verlefen, und an die Boligepcommision gewiefen :

B. G. Gie haben dem Bolly. Rath unterm 26. Rebr. ein Memorial der Gemeindfammer von Schaffhaufen überfandt, worinn fie um fenerliche Beftatigung Deriber Stadt Schaffhaufen ehmals zuftandigen Rechte auf Die Rheinschiffart, und um die Aufhebung oder Bertagung bes Beichluffes vom 12. Winterm. 1800, anjucht. Ihrer Einladung gufolge, ertheilt Ihnen ber Bolly. Rath einen Bericht, sowohl über die Gache felbft, als über Die Bewegerunde Des obenangeführten Beichluffes.

Die Munizipalität Der Gemeinde Fenerthalen, Cant. Barich , beschwerte fich im Juli 1800 , daß zuwider der Einheit ber Republit und ber durch die belveitichen Gefete eingeführten Gewerbsfrenbeit, die Gemeinde Schaff. hausen noch immer die Ausübung der ehmals zwischen ben Ctand n Burich und Schaffhaufen errichteten Bertrage über bas ausschliefliche Recht ber Abeinschiffart verlange, jufolge welchen der Bemeinde Feuerthalen unterfagt mar, auch nur jur Ueberfahrt uder den Rhein ein Schiff zu halten. Dieje Beschwerden wurden burch Die Berwaltungetammer von Schaffhausen ber bortigen Gemeindsbermaltung communicitt und ein geschwinder Bericht von ihr abgefodert, welcher unterm gr. Weinm. einlangte. Die Gemeindetammer fprach bad Eigenthum ber Rheinschiffart namentlich aus folgenden Grunden an :

1. Das ausschliefliche Recht ber Rheinschiffart gwen Stunden obenher, und zwen Stunden unten ber ber Stadt, feb in den alteften Bergabungebriefen und Dris Difegien jum Theil bem Rlofter Allerheiligen, welches 1052 gestiftet wurde, vergabet und gesichert worben, und im Jahre 1411 babe der Bergog von Deftreich Den

ihm gehörenben Untheil ebenfalls an die Stadt verfauft, und jo mare bad gange Eigenthum ber Rheinfchiffahrts wie es bier genannt wird, an Schaffbaufen getommen.

2. Giner Brude über ben Rhein werbe fcon in ben Urfunden vom drengebnten Sabrbundert gebacht, und wer eine folche bauen Durfe, bem gebore auch der Flug gu.

Diefe Grundfage auf benen bad reclamirte Gigenthum beruben fell, fenen auch in der Rolae unerkannt, und durch verschiedene Enticheide eidgenöfischer Befandten, formlich bestätigt worden.

Aufferdem wurde noch angemeret, baf bie Schiffer. gefellichaft in Schaffbaufen für alten Schaben und Det. fin ben ber Schiffart in Colidum verantwortlich fen, und feit ber Abbrennung der Brucke im April 1700 , alles Militair unentgelolich über ben' Ithein habe führen muffen.

Die Gemeindetammer bon Schaffbaufen bebnt fich in ihrer Dentichrift über Diefen Grundfag umfrandlich aus : - alle von ihr angeführten Grunde aber fcheinen biof ten Schliff erweifen ju moden , daß die Rheinichifs fart und fogar ber Mhein felbften ein Gigenthum ber bortigen Burgerichaft fen. Die Entibeidung ber obmal. tenden Streitigkeiten wird alfo alleevorberft von ber Auflösung ber Frage abhangen : Kann ber ber bestebenben Land : Conftitution und ber gegenwärtigen Ordnung der Dinge, ein Fluß im Innern der Republif als Gigen. thum einer besondern Clage bon Burgern und Die Schife fart auf bemielben als ein ausschlieffendes Recht zu Gunften von jenen ; angesprochen werden ? Der Bolly. Rath glaubte biefe Fragen verneinen gu muffen, und zwar aus Brunden, Die ichon in der Sache felbften liegen.

Er fund in der Ueberzeugung, bag es gang unnothig fen, die von Schaffhausen angesubrten Titel in diefer Rutficht ju jergliedern, indem er das reclamirte Recht ber ausschlieffenden Rheinschiffart als ein Couveraint

taterecht betrachten mußte, beffen freger Genug unter Borbehalt jedoch der nothigen Polizenverfügungen, dem gangen helvetischen Bolte jugehort. Der Bolly. Rath glaubte alfo, die Ausübung Diefes Genufes nach ben bestehenden Befegen einrichten und leiten ju muffen.

Da nun durch das Gefes vom 19. Weinm. 1798; aller Bunft. und Junungszwang als der Gewerbsfrenbeit entgegen, aufgehoben worden ift, und die Schiffleute von Schaffhaufen als Delegirte biefer Gemeinde, gegen die von Feuerthalen einen folchen ausübten, fo ward burch den Beschluß vom 12. Winterm. 1800, bas ausschließliche Rheinschiffartsrecht der Schiffleute von Schaffhausen, ale aufgehoben und gesetwidrig erflart, und benen von Feuerthalen gleiche Rechte guerfennt; jedoch unter ber Bedingung, auch die allfälligen gleichen Beschwerden wie jene, zu tragen, zu deren Festsetzung den Cantonebehorden bereits die nothigen Befehle er. theilt worden find. Lot applied your news stressed

Alls ber Bolly. Rath feinen Befchluß bereits in Dolltiebung gefest glaubte, fo langte unterm 13. hornung eine Detition ber Gemeinde Keuerthalen ein, worinn fie fich beschwert , daß ein von einem ihrer Gemeindsburger angekauftes Schiff, durch die Schiffeute von Schaff. haufen gewaltsamer Beife fen weggenommen und auf bas jenseitige Ufer gebracht worden, und bag ber Befchlug von ben legtern nicht respektirt werde. 3men Berichte ber Bermaltungsfammer und des Regierungs. ftatthaltere von Zurich, unterflügten die Barftellungen der Gemeinde Reuerthalen, und eben mar ber Bolly. Rath im Begriff, die Schiffeute von Schaffhaufen anauhalten , denen bon Feuerthalen feine fernern Sinderniffe in Weg gu legen, als Gie B. G. ihm bas neuere Memorial der Gemeint Stammer von Schaffhausen mit. theilten, und einen Bericht über Diese Angelegenheit begehrten.

In diesem Memorial find die fcon oben angeführten Grunde wiederholt, und noch weiter auseinandergefegt, um zu beweifen , bag bas ausschliefliche Recht ber Rhein. Schiffahrt vermoge alter Bertrage, ein Gigenthum ber Stadt Schaffnaufen fen, das fie der Schiffentengunft jur Bemigung übergeben habe, und das defiwegen nicht in die Categorie der Zunftprivilegien gerechnet werden tonne, fondern wie ein anderes Gemeinaut angeseben merben muffe. Die Gemeindstammer behauptet, Der Rhein fem ein Gigenthum ber Gemeinde Schaffhaufen, bas fie nebst allen Rechten barauf erkauft habe, und ben beffen. Befig fie von der Regierung beschüt werden folle, | Er machte die meiften Feldzüge mit - und jedermant

um fo viel mehr , da auf ihre Roften Ballifaben / Dame ic. angelegt, und ein Waaren. Magagin erbaut worben fen.

Der Bolly. Rath hat fich bereits geauffert , daß biefe Erwägungegrunde feinen Gingang ben ibm finden tonne ten, und daß er feinen Befchluß, ben beftebenden Ge. fegen und der Landesverfaffung conform bait: ba es aber hier um eine Entscheidung uber Unwendung von Grundfagen ju thun ift, fo foll er Ihrem Ermeffen 3. Befeggeber , Die Ertlavung angeim ftellen, ob die Schif fahrt nicht unter Die Gewerbe gebore, beren frene Mus. übung durch das Gejeg vom 19. Weinm. 1798 verord. net worden ift; oder ob ehmalige Bertrage darüber und Privilegien von Gemeinden und Corporationen noch fernere in Rraft erhalten, und ob diefelben als Gigenthum angesehen werden konnen; und besondere, ob ein Flug und beffen ausschlieglicher Genuß jemals bas Gigen. thum eines Partifularen werden tonne?

Das Gutachten der Unterrichtscommission über bie Dentschrift ber Beiftlichfeit bes Lemans, wird in Bes rathung genommen. (S. daffelbe S. 1204.)

Der Rath nimt die Untrage Der Commifion an. Er beschließt den Grundsag : daß der Gottesdienst der fatho. lifchen und evangelischen Rirche, ben befondern Schut des Staates genieffen foll; und verweiset ben Bericht und den Gegenstand im Allgemeinen an die Confitus tionscommission, um bey der Berfassungsarbeit barauf Rufficht ju nehmen.

Der Bericht der Polizencommigion über ben Befes vorschlag, betreffend ben Bentrag den die Rationalguter gu den Gemeindsteuren ju gablen haben, wird in Beras thung und hernach angenommen. Er Schlieft auf eins weilige weitere Bertagung des Gegenstandes.

Folgendes Butachten der Erim. Gefeggeb. Commifion wird in Bergthung genommen :

B. Gesegeber! Gottlieb Rriedrich Bachmann bon Riedermuhlern, Canton Beru, ein ein und zwanziglab. riger , von feinen Bater dem Rotariat gewihmeter, talent: und feuervoller Jungling, murde theils burch die Rachficht feiner Eltern, theils burch die Bergartlung feiner Berwandten veranlaft, fich der Ungebundenheit feines Altere ju überlaffen. Die belvetische Revolution und der argerliche Digbrauch mit dem beiligen Worte Frenheit, der auch diefe entehrte, begunftigten des Jung. lings Rabn , daß im Goldatenftande er im Bollgenis alles Angenehmen fchwimmen wurde.

Geine Talente erhoben ihn jum Grad eines Fouriers.

weiß, wie diese gar nicht geeignet find, die Sittlichkeit ber Judividuen ju vervolltommen.

Mit dem Ausruhn vom Schlachtgetummel, begann die Einführung einer ftrengern Subordination unter unserem Militair. Bachmann besonders tam in den Fall, einem Officier gehorchen zu muffen, deffen handhabung militairischer Zucht in eine solche Willfur und Despotie ausartete, daß man ihn endlich von seinem Posten entfernen mußte.

Bachman, der unter diesen Umständen nunmehr auch die Folgen der Andschweisung vor Civilrichtern und im Spital zu empfinden begann — ward seiner Existenz überdrüßig; desertirte den 6. April lezthin, also lange nach der Erscheinung des Amnestiegesetzes, und gieng zu Roverea über.

Die Beriängerung bes Amnestiegesehes erwekte im Jungling wiederum die raftlose Begierde nach Neuerung. Er verließ das Regiment Roverea, kam in die Schweiz juruk — wurde eingestekt, und als Ausreisser mit zweis ichriger militairischer Gefangenschaft bestraft.

(Die Fortf. folgt )

### Rleine Schriften.

und Bedingnisse einer neuen Organisation der helvetischen Republik für die Interessen des europäischen Staatensystems. 2. Tübingen ben Cotta 1801. S. 119.

"Es ist also — sagt der Vf. S. 75 — bewiesen, wie wenig die ehmaligen Regierungen und Regierungs, manner ber Schweit, mit allen hobern Gachern ber Staatsfunft und der öffentlichen Berwaltung, vornemlich aber mit der auffern und innern Politit ber Schweiß, mit ber Rinangfunft in ihrem weiten Umfang und mit der Gefengebungsfunft in ihren mannigfaltigen Zweigen befannt gemefen find; eben jo unwiffend und uncrfah. ren aber hat fich auch die weitaus überwiegende Mehrbeit ber Mitglieder ber bieberigen neuen Regierung in allen diesen Fachern bewiesen, und obwohl in der Schweit bie und ba einzelne Talente für einige derselben existirt haben, so blieben fie den= noch dem tragen Schildburgergeift und Gelbftgenug. samteit der alten Regierungen sowohl als der factionieten Politie und Unwiffenheit ber neuen Regierung unbekannt und unbemerkt, weil bende weit von ber locratischen Weisheit: entfernt waren, das Dasenn und'

die Nothwendigkeit politischer Kenntniffe und Salente zu ahnden, die nicht die Ihrigen waren. "

Ein solches verkanntes Talent, das in der Schweitz eristirt hat, ist es vermuthlich, das ist von Tübingen aus, die wichtige Frage: ", durch welche Staatsord- pung und Mittel die Unabhängigkeit und Neutralität der Schweitz, das absolute Bedingnis der ökonomischen Eristenz ihres Staats, für das allgemeine Interesse der europäischen Staaten fest gesichert werden könne?" der leuchten und die össentliche Meinung darüber entscheiden will. Dadurch hoft dasselbe (S. 119) ", den dermastigen Machthabern und Staatsmännern in Europa, und vornemlich dem geossen Mann, von welchem ist die Bestimmung des politischen Schickfals und der künfstigen Staatsordnung der Schweitz vornemlich abhängt; einen Weg zur Unsterblichkeit gezeigt zu haben."

Die Schrift sethst zerfaut in 3 Theile: der erste ist dem Unverstande und der Unwissenheit der alten; der zwepte dem Unverstande und der Unwissenheit der neuen Regierungsmänner der Schweiß, und der dritte der Ausstellung des einzigen Mittels, wodurch sich die hell vetische Nation das ihr abgehende Regierungstalent versschaffen kann, gewidmet.

» Geit 300 Jahren beruhten die Unabhängigkeit. und der Friede der Schweit ein gig auf der Meinung! der fremden Machthaber, daß die Unabhangigfeit und Meutralität dieses Landes ihr gemeinschaftliches Interesse fen ... und von diesem Zeitpunkt an versaumten bie helvetischen Regierungen constant und absichtlich, Die Politit der auffern Sicherheit der Schweit, und Die dieffalls erfoderliche Bervollkommung ihres Foberatiound Militatipftems, fo wie jede andere Berbefferung! der innern Staatsordnung : die Urfache Diefer emporens ben Bernachläßigung war, weil jebe folche Berbefferung wit dem Gesellschaftsgeift (Esprit de Corps) Diefer Res gierungen und mit den festen politischen Maximen Intereffen und Abfichten der Machthaber Derfelben, bes sonders in den groffeen Cantonen, im Widerfrench Es war ben ihnen Maxime: jede verbeffernde Beränderung der bestehenden Staatsordnung zu verhins bern, um nicht burch bas Erwecken bes politischen Berbefferungsgeistes die Grundlagen und Sicherheit ib rer usurpirenden Familienherrschaft gu erschüttern. 37 Rolge Diefer Maxime entstand icon feit Jahrhunderteneine gangliche Stockung ber politischen Lebenstraft ; die nicht nur jede Berbefferung der Staatsordnung behindert, fondern auch eine Corruption hervorgebracht hat; Die unter den Regierungemannern felbft Unwiffens-